

**Königliches Decret wodurch den Westphalen verboten wird,
ohne Erlaubnis des Königs in fremde Dienste zu treten.
(Siehe ein anderes Decret vom 19. Juni 1808, welches denselben Gegenstand betrifft)
Im Pallaste zu Cassel, am 9ten Januar 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsraths
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es wird allen und jeden Westphalen, unter Androhung nachbemeldeter Strafen, verboten, in die Kriegsdienste einer fremden Macht zu treten, oder sich bei einer solchen, ohne von Uns die Erlaubnis dazu erhalten zu haben, die Verwaltung öffentlicher Ämter zu unterziehen.

Art. 2. Alle Westphalen, welche sich gegenwärtig in fremden Kriegsdiensten befinden, sind hiermit zurückberufen.

Sind gleichfalls zurückberufen alle diejenigen, welche bei einer auswärtigen Macht öffentliche Stellen bekleiden.

Art. 3. Diejenigen, welche innerhalb sechs Monaten, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an gerechnet, nicht darthun werden, dem vorstehenden Artikel Genüge geleistet zu haben, sollen in Gemäßheit des 21sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons die rechtliche Eigenschaft eines Westphalen verlieren, und solche nur durch Erfüllung der den Ausländern zur Erwerbung des Bürgerrechtes auferlegten Bedingungen wieder erlangen können.

Art. 4. Außerdem sollen diejenigen, welche vor Ablauf der festgesetzten Frist die fremden Kriegsdienste nicht werden verlassen haben, des Genusses der Einkünfte von den Gütern, welche sie im Königreich Westphalen besitzen, verlustig seyn. Zu diesem Ende sollen ihre Einkünfte in Beschlag genommen und in den Händen ihrer Pächter, Geschäftsträger, Wirtschaftsvorsteher und Schuldner sequestriert werden, welche gehalten sind, die fälligen Zinsen und Capitalien an die öffentlichen Einnehmer einzuliefern, die sodann darüber Rechnung zu führen, und selbige an diejenigen, welche in Unsere Staaten zurückkehren, auf die vorgängig von Uns zu erlassenden Befehle, zurückzugeben haben.

Art. 5. Die Publikation des gegenwärtigen Decrets soll so angesehen werden, als wenn solches einem jeden von denen, die es betrifft, besonders bekannt gemacht worden wäre.

Art. 6. Unsere provisorischen Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, der Finanzen und der auswärtigen Verhältnisse sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

**Der Ministers Staats-Secretär,
Unterschrieben, Johann von Müller**